

Vorlage	Vorlage-Nr:	V 2015/225
TOP:	Status:	öffentlich
	Datum:	12.10.15
Evaluierung der Änderung der Zuständigkeitsordnung bzgl. der Vergabe von Aufträgen		
Federf. Fachbereich:	Finanzen und Controlling	
Beteiligte Fachbereiche:		
Verfasser/in:	Henrike Liskien	
Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Gremium
	04.11.2015	Rat der Stadt Borken

Erläuterung:

In der Sitzung des Rates vom 12.02.2014 wurde die Änderung der Zuständigkeitsordnung bzgl. der Vergaben von Aufträgen (Vorlage 2014/014) beschlossen.

Nach der Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates ist der Bürgermeister grundsätzlich für alle Auftragsvergaben unabhängig von der Höhe der Auftragssumme zuständig. Der jeweilige Ausschuss wird ab einem Auftragswert von 25.000,00 Euro über die getätigten Auftragsvergaben monatlich in Kenntnis gesetzt.

Die zuständigen Ausschüsse (Hauptausschuss, Umwelt- und Planungsausschuss oder Wasserwirtschaftswegebau-Ausschuss) werden anhand einer Liste monatlich über das Rats-Informationssystem informiert.

Die Liste wird von der Zentralen Vergabestelle für den laufenden Monat erstellt und enthält folgende Angaben (Bsp. Anlage 01):

- Vergabenummer
- Vergabezeitpunkt
- Bezeichnung der Maßnahme
- Produkt und Maßnahmen-Nr.
- vorab geschätzter Auftragswert
- Kostendeckung: ja oder nein
- die Art der Vergabe
- die drei bestplatzierten Bieter mit Auftragswert
- die Zahl der Bietenden/ eingegangenen Angebote

In bestimmten Ausnahmefällen bleibt der jeweilige Ausschuss bei Vergaben oberhalb von 25.000,00 Euro jedoch weiterhin entscheidungsbefugt. Als Ausnahmen wurden die folgenden Sachverhalte in die Zuständigkeitsordnung des Rates aufgenommen:

- Vergabe von Aufträgen, die über die im Haushaltsplan veranschlagten Budget-Ansätze hinausgehen und
- Vergaben, denen der Fachbereich Rechnungsprüfung nicht zugestimmt hat.

VOF-Verfahren zur Vergabe von freiberuflichen Leistungen unterliegen grundsätzlich der Zustimmung des jeweiligen Ausschusses.

Die Vergabeverfahren der Stadt Borken können seit der Änderung der Zuständigkeitsordnung des Rates gestrafft und vergaberechtskonform durchgeführt werden.

Der Terminplan für ein Vergabeverfahren wird nicht in Abhängigkeit einer Ausschusssitzung, sondern nach dem jeweiligen Bedarf bzw. Ausführungszeitpunkt geplant. Dies führt zu kürzeren Verfahren innerhalb der Verwaltung. Im Ergebnis bedeutet es einen geringeren materiellen, organisatorischen und zeitlichen Aufwand für die Erstellung des Zeitplanes für die Auftragsvergabe. Insbesondere im Hinblick auf die gesetzlich vorgeschriebene Bindefrist von regelmäßig 30 Kalendertagen (§ 10 Abs. 4 VOB/A) bestehen keine Schwierigkeiten diese zu vereinbaren und einzuhalten.

Bei Verzögerungen von Vergabeverfahren verschiebt sich der Zeitplan nur um gesetzliche Mindestfristen aus der VOB/A bzw. VOL/A und wird nicht durch den Terminplan der Ausschusssitzungen bestimmt.

Kurzfristige Beschaffungen können in kürzester Zeit unter Einhaltung gesetzlicher Mindestfristen durchgeführt werden.

Die zeitaufwendige Erstellung von Vorlagen mit den wesentlichen Vergabe- und Vertragsbestandteilen durch den jeweils zuständigen Fachbereich entfällt. Die Kontrollfunktion liegt bei Auftragsvergaben über 10.000 Euro netto beim Fachbereich 14. Wird die Zustimmung nicht erteilt, muss der Rat mit einer gesondert zu verfassenden Vorlage informiert und um Zustimmung gebeten werden.

Durch die Änderung der Zuständigkeitsordnung ist eine Flexibilisierung der Vergabeverfahren eingetreten.

Entscheidungsalternative/n:

Rückkehr zu den vorherigen Zuständigkeitsregelungen bzw. Korrektur der aktuellen Regelungen.

Finanzielle Auswirkungen:

Eine Rückkehr zu den vorherigen Regelungen würde zu einem höheren zeitlichen und damit personellen Aufwand bei der zentralen Vergabestelle als auch in den jeweiligen Fachbereichen führen.

Beschlussvorschlag:

Die Auftragsvergaben sollen weiterhin nach der derzeit gültigen Zuständigkeitsordnung des Rates und der internen Weisungen (Vergabeordnung der Stadt Borken inkl. der darin vorgesehenen Prüfung der Vergaben durch den Fachbereich Rechnungsprüfung) durchgeführt werden.

Anlage:

Anlage 01_Vergaben_Ratsinfo_2015